



Merkblatt

Antragstellung nach § 78 / § 78a WHG in Verbindung mit § 84 LWG für Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten nach § 78 ff Wasserhaushaltsgesetz ([WHG](#)) besondere Schutzvorschriften. Im folgenden Text (Punkt 1. und 2.) sind die nach § 78 ff WHG untersagten Maßnahmen aufgeführt.

1. Nach § 78 (4) ist die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen nach § 30, § 33, § 34 und § 35 des Baugesetzbuchs in Überschwemmungsgebieten untersagt.

Im Einzelfall kann abweichend hiervon eine Genehmigung nach § 78 (5) WHG erteilt werden, wenn das Vorhaben:

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Die genannten Voraussetzungen müssen alle gleichzeitig erfüllt sein. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.

2. Nach § 78 (1) ebenfalls untersagt sind:

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Wasserabfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf den Boden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Eine Zulassung nach § 78a (2) WHG durch die zuständige Behörde kann ausgesprochen werden, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.



Zuständige Behörden

Soweit es sich um Maßnahmen / Anlagen in Überschwemmungsgebieten von Gewässern I. Ordnung handelt (Weser, Lippe von Einmündung der Pader bis zur Bezirksgrenze im Kreis Paderborn) ist die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 54) zuständig. Für Vorhaben an allen anderen Gewässern wenden Sie sich bitte an die Unteren Wasserbehörden. Gemäß § 84 Absatz 1 Satz 1 LWG schließt die baurechtliche Genehmigung auch die Genehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG ein.

Für Vorhaben, die einer Baugenehmigung bedürfen, sind die Antragsunterlagen beim zuständigen Bauamt einzureichen, bei baugenehmigungsfreien Vorhaben bei der zuständigen Wasserbehörde.

Antragsunterlagen

Die Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme beurteilen zu können. Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist. In den Plänen müssen Höhenangaben bezogen auf NHN [m] enthalten sein. Der Wasserspiegel des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (HW_{100}) ist in Schnitten und Ansichten darzustellen.

Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, sind die Antragsunterlagen vollständig einzureichen.

Relevante Umweltdaten (Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete, etc.) können Sie hier einsehen: [NRW Umweltdaten vor Ort](#).

Besonderheiten, die bei der Erstellung von Antragsunterlagen für Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen zu beachten sind, finden Sie [hier](#).

Die Bearbeitung eines Antrages ist gebührenpflichtig. Gebühren fallen auch dann an, wenn der Antrag abgelehnt werden muss. Vor Einreichung eines Antrages ist es empfehlenswert, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme und den notwendigen Antragsumfang mit der zuständigen Wasserbehörde abzuklären.

Ansprechpartner für wasserrechtliche Fragestellungen: Dezernat 54.2

Frau Schumacher Telefon 05231 / 71-5422, [E-Mail](#) oder

Frau Pfaff Telefon 05231 / 71-5421, [E-Mail](#)

Ansprechpartner zum Thema Natur- und Landschaftsschutz: Dezernat 51

Telefon 05231 / 71-5186, [E-Mail](#),



Der Antrag (schriftlich oder elektronisch) soll folgende Bestandteile enthalten, wobei für oben unter Punkt 2.) aufgeführte Maßnahmen nach Absprache ein abweichender Antrag möglich ist:

1. Antragsformular

Der Antragsvordruck ist ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben beizufügen. Falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist, muss eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers für die geplante Maßnahme vorgelegt werden. Ist eine Steuer- oder Handelsregisternummer vorhanden, muss diese angegeben werden. Das Antragsformular können Sie [hier](#) herunterladen

2. Anlagenverzeichnis

Alle Antragsunterlagen sind aufzulisten und als Verzeichnis den Anlagen vorzuheften.

3. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht **muss** eine eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme mit deren Begründung enthalten. Bei Vorhaben, die den Hochwasserrückhalteraum des Gewässers vermindern, ist zu begründen, warum für das Vorhaben kein Alternativstandort außerhalb des Überschwemmungsgebietes genutzt werden kann. Insbesondere müssen Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen durch das Vorhaben auf Hochwasser (z. B. verlorengelassener Retentionsraum, Hochwasserabfluss, bestehender Hochwasserschutz, hochwasserangepasste Bauausführung, Erosionsgefahr) im Erläuterungsbericht enthalten sein.

4. Übersichtsplan

Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 bis 1:5.000 erforderlich. Geschützte Teile von Natur und Landschaft und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet sind einzutragen. Die geplante Maßnahme ist zu kennzeichnen.

5. Lageplan im Maßstab bis 1: 500

Es ist ein Kataster- oder Lageplan mit Höhenangaben bezogen auf NHN [m] vorzulegen mit der genauen Eintragung der vorgesehenen Maßnahme und sämtlicher Anlagenteile. Dieser Plan hat ferner die Grundstücksgrenzen sowie Gemarkung, Flur, und Flurstück zu enthalten. Im Fall, dass das Vorhaben unmittelbar an ein fremdes Grundstück grenzt, ist eine Einverständniserklärung (formlos) einzuholen und dem Antrag beizulegen.

6. Zeichnungen

Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.

7. Längs- und Querschnitte

Es sind Längs- und Querschnitte mit HW₁₀₀-Horizont (Wasserspiegellage) und Eintragungen der vorgesehenen Veränderung des Abflussquerschnittes mit auf NHN [m] bezogenen Höhen vorzulegen.



8. Berechnung Retentionsraum

Der Antrag muss eine Berechnung des verlorengehenden Retentionsraumes als Maß für den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet und mindestens einen Vorschlag zur Kompensation enthalten.

Im Einzelfall können darüber hinaus zusätzliche Nachweise gefordert werden, z. B.:

9. Berechnung des Baukostenwertes ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer

Der Baukostenwert ist mit Aufwand von Maschinen und ohne Planungs- und Ingenieurleistungen zu ermitteln. Bei Wohn- und Bürogebäuden sind die Rohbaukosten anzugeben.

10. Erstellung einer Hochwassercheckliste

Die für den Hochwasserfall geplanten Schutzmaßnahmen sollen übersichtlich dargestellt werden, so dass sie im Notfall greifbar und nutzbar sind. Für Bauherren wird empfohlen, diese Liste gemeinsam mit dem Planungsbüro zu erarbeiten. Informationen zu möglichen Maßnahmen (Flutung des Kellers gegen Gebäudeauftrieb, Einsatz von Sandsäcken / Dammbalkenverschlüssen, Notgepäckliste) erhalten Sie auch in der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

11. Unterlagen zu Natur- und Landschaftsschutz

Die beizufügenden Unterlagen nach dem Natur- und Landschaftsschutzrecht sind mit der zuständigen Behörde auf gleicher Verwaltungsebene (siehe Punkt „Zuständige Behörde“ dieses Merkblattes) abzustimmen. Hierzu gehören die notwendigen Angaben nach dem Natur- und Landschaftsrecht (Eingriffskompensation, Angaben zu Artenvorkommen, gegebenenfalls FFH-Verträglichkeitsuntersuchung).

12. Formular „Auskunft zur hochwasserangepassten Bauausführung“ - Standsicherheit im Hinblick auf Hochwassergefahr

Das Bauvorhaben muss bautechnisch so ausgelegt sein, dass Gefahren für Leben und Gesundheit im Wesentlichen ausgeschlossen sind und Gefahren für das Eigentum möglichst geringgehalten werden. Dies beinhaltet vor allem die Verhinderung des Eindringens von Wasser in das Gebäude sowie erhöhte Anforderungen an die Gebäudestandsicherheit. Maßstab ist insoweit der Eintritt eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses (HW_{100}). Das Formular können Sie [hier](#) herunterladen. Das Formular ist grundsätzlich bei Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen vorzulegen.

13. Hydraulischer Nachweis

Ermittlung des durch das Vorhaben verursachten Aufstaus und der Rückstaukurve. Diese Berechnung ist insbesondere bei der Errichtung von Brücken, Durchlässen und Anlagen innerhalb des Hochwasserabflussquerschnitts erforderlich.



Die zur Berechnung erforderlichen Wasserstände, Abflussspenden und Fließgeschwindigkeiten können Sie bei der Bezirksregierung Detmold erfragen.